

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Hubschraubersonderlandeplatzes auf dem Grundstück Fl.Nr. 2300 der Gemarkung Höchstädt an der Donau, gemäß § 6 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG);

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht nach den §§ 7 Abs. 1, 5 Abs. 2 UVPG;

Az.: 3721.25_14-56

Herr Michael Kimmerle, Herzog-Philipp-Ludwig-Straße 5, 89420 Höchstädt an der Donau, beantragte mit Schreiben vom 17.10.2022 die luftrechtliche Genehmigung der Anlage und des Betriebs eines Landeplatzes für besondere Zwecke zur Durchführung von Starts und Landungen mit Hubschraubern (Hubschraubersonderlandeplatz) nach Sichtflugregeln bei Tage auf dem Grundstück Fl.Nr. 2300 der Gemarkung Höchstädt an der Donau.

Zweck des Landeplatzes sind geschäftliche und private Flüge des Genehmigungsinhabers selbst, seiner Firmen sowie anderer natürlicher und juristischer Personen nach vorheriger Genehmigung durch den Genehmigungsinhaber (PPR) in einem Umfang von maximal 200 Flugbewegungen pro Jahr (100 Landungen und 100 Starts), davon jedoch maximal vier Flugbewegungen pro Tag.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.12.2 zum UVPG mittels allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Prüfung erfolgte schutzgutbezogen (vgl. § 2 Abs. 1 UVPG).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zulasten der prüfungsgegenständlichen Schutzgüter ausgelöst werden. Somit entfällt die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Mensch**, insbesondere die menschliche Gesundheit sind nicht zu erwarten. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen mit Schadstoff- und Geräuschemissionen verbunden. Diese sind vorliegend angesichts des geringen Umfangs des prognostizierten Flugbetriebs für die Bevölkerung jedoch zumutbar.

Mit Rücksicht auf besonders sensible Ruhe- und Erholungszeiten werden in der Genehmigung im Übrigen bestimmte Zeiträume vom Flugbetrieb ausgenommen. Somit darf Flugbetrieb werktäglich frühestens von 7.00 Uhr Ortszeit bis längstens bis 20.00 Uhr Ortszeit stattfinden. An Sonn- und Feiertagen ist Flugbetrieb oder sonstiger Betrieb am Landeplatz erst ab 10.00 Uhr Ortszeit zulässig.

Das Vorhaben ruft auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** hervor; Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Sowohl das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Bezug auf nachgewiesene bzw. potenzielle Lebensräume und Brutstätten europäisch geschützter Vogelarten können nach Prüfung der zum Antrag nachgereichten Unterlagen zum Natur- und Artenschutz vorliegend ebenso ausgeschlossen werden wie Beeinträchtigungen der Schutzziele von den sich in einiger Entfernung befindlicher Natura-2000-Gebiete (Vogelschutzgebiet „Riesalb mit Kesseltal“, Gebiets-Nr. 7229-471, in ca. 2 km Entfernung; Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“, Gebiets-Nr. 7330-471, in ca. 2,5 km Entfernung; FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Thalfingen und Höchstädt“, Gebiets-Nr. 7428-301, in ca. 2,5 km Entfernung).

Mit Rücksicht auf das Vorkommen bodenbrütender Vögel und Fledermäuse im Planungsgebiet sind in der Genehmigung im Übrigen entsprechende bau- und tageszeitliche Auflagen enthalten.

Nachteilige Auswirkungen auf die **Schutzgüter Fläche und Boden** sind durch die Anlage und den Betrieb des beantragten Hubschrauberlandeplatzes ebenfalls nicht zu erwarten. Eingriffe in Gestalt von Flächenversiegelungen finden max. in untergeordnetem Umfang statt. Insbesondere sollen die Flugbetriebsflächen nicht befestigt werden. Das Gelände bleibt grundsätzlich als Ackerland erhalten.

Unabhängig davon plant der Antragsteller, die nicht für die Flugplatzanlage benötigte Restfläche des Grundstücks Fl.Nr. 2300 (ca. 9.300 qm) zugunsten des Natur- und Artenschutzes als ökologisch hochwertige Blühwiese anzulegen. Eine entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eines Fachplaners wurde zum Antrag nachgereicht. Eine Abstimmung mit den Naturschutzbehörden vor Ort ist zu gegebener Zeit vorgesehen.

Darüber hinaus sind auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter Wasser, Hydrogeologie und Geologie** zu befürchten. Eingriffe in Schutzgebiete und Oberflächengewässer finden nicht statt. Insbesondere werden die Luftfahrzeuge am Landeplatz nicht betankt und gewartet. Für Havariefälle sind in den Auflagen der Genehmigung ausreichende Schutzmaßnahmen getroffen.

Auch die **Schutzgüter Luft, Klima und Lufthygiene** sind nicht durch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen betroffen. Zwar ist der Betrieb von Luftfahrzeugen mit Schadstoffemissionen verbunden, diese sind jedoch im Falle des verhältnismäßig geringen Nutzungsumfanges unerheblich. Zum Einsatz kommen ausschließlich geprüfte und zum Verkehr zugelassene Luftfahrzeuge.

Das Vorhaben ruft weiterhin keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das **Schutzgut Landschaft** hervor. Die Genehmigung des Hubschraubersonderlandeplatzes wirkt sich nicht landschaftsprägend aus. Aktuell wird die betroffene Fläche als Ackerland genutzt. Unmittelbar südlich befinden sich gewerblich genutzte Gebäude.

Ebenso wenig sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die **Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** zu erwarten. Bau- und Bodendenkmäler sind im Bereich des Vorhabens nicht bekannt. Sonstige Sachgüter werden vom Vorhaben nicht berührt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Heißstraße 130, 80797 München, unter luftamt@reg-ob.bayern.de oder der Tel.-Nr. 089/2176-0 eingeholt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

München, 11.03.2024
Regierung von Oberbayern

gez.
Hailer
Regierungsamtsrätin

[Daten | IGE-NG \(uvp-verbund.de\)](https://www.uvp-verbund.de)